

N I E D E R S C H R I F T

**über die 16. Sitzung des Rates der Samtgemeinde Oderwald
am 22.05.2024
im Sitzungssaal der Samtgemeindevverwaltung, Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum**

Beginn der Sitzung: 19:08 Uhr

Anwesend sind:

Samtgemeindebürgermeister

Marc Lohmann

Vorsitzende/r

Petra Johns

stellv. Vorsitzende/r

René Wadas

Ratsmitglieder

Hans-Dieter Bassy

Karsten Bötel

Irmtraut Cordes

Ehrhard Dette

Beate Ebeling

Susanne Fahlbusch

Eva Fuhrmann-Bockemühl

Oliver Ganzauer

Martin Köhn

Ewa Meyer

Jens Naue

Bruno Polzin

Michael Rechel

Matthias Reiner

von der Verwaltung

Olaf Kosel

Thomas Rosenthal

Maic Biehl

Maren Weber (Protokollführung)

Zuhörer

Zuhörer im öffentlichen Teil: 1

Entschuldigt fehlen:

stellv. Vorsitzende/r

Dietmar Wessel

Ratsmitglieder

Martin Kokon

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Samtgemeinderates am 17.04.2024.
3. Berichte über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen.
4. Einwohnerfragestunde (zu Punkten der Tagesordnung).
5. Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren ab 01.01.2025;
 - a) Festlegung des Kalkulationszeitraumes
 - b) Entscheidung über die Nachkalkulation 2021/2022
 - c) Festsetzung Eigenkapitalverzinsung/FremdkapitalzinsenVorlage: SG-XI/193/2024
6. Kalkulation der Schmutzwassergebühren ab 01.01.2025;
 - a) Festlegung des Kalkulationszeitraumes
 - b) Entscheidung über die Nachkalkulation 2021/2022
 - c) Festsetzung Eigenkapitalverzinsung/FremdkapitalzinsenVorlage: SG-XI/194/2024
7. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Vorlage: SG-XI/195/2024
8. Angebot über regenerativen PV-Strom - Objekt Kläranlage
Vorlage: SG-XI/196/2024
9. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften durch Obdachlose in der Samtgemeinde Oderwald.
Vorlage: SG-XI/197/2024
10. Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages
Vorlage: SG-XI/198/2024
11. Einwohnerfragestunde.
12. Anfragen.

Protokoll Öffentlicher Teil

Punkt 1 **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung.**

Ratsvorsitzende Petra Johns eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Hinsichtlich der vorliegenden Tagesordnung besteht kein Änderungsbedarf. Diese wird einstimmig genehmigt.

Punkt 2 **Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Samtgemeinderates am 17.04.2024.**

Die o. a. Niederschrift wird bei 3 Enthaltungen einstimmig genehmigt.

Punkt 3 **Berichte über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen.**

Samtgemeindebürgermeister Marc Lohmann berichtet, dass

- 3.1 derzeit 136 Flüchtlinge in der Samtgemeinde Oderwald untergebracht sind. Dieses bedeutet einen Abgang von 10 Personen seit der letzten Berichterstattung. Hiervon ist 1 Person nach außerhalb und 5 Personen nach unbekannt verzogen. 3 Personen sind wieder zurück in ihre Heimat gegangen und 1 Person ist verstorben.
- 3.2 am 02.06.2024 der 2. Börßumer Bücherbahnhof im und am Rathaus in Börßum stattfindet.
- 3.3 am 12.07.2024 die Dankeschön-Party für die Helferinnen und Helfer des letzten Hochwassers in der Scheune (von Löbbbecke) „Alter Holzweg“ stattfindet. Diese war auch seinerzeit der zentrale Anlaufpunkt beim Hochwassergeschehen.

Punkt 4 **Einwohnerfragestunde (zu Punkten der Tagesordnung).**

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Punkt 5 **Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren ab 01.01.2025; a) Festlegung des Kalkulationszeitraumes b) Entscheidung über die Nachkalkulation 2021/2022 c) Festsetzung Eigenkapitalverzinsung/Fremdkapitalzinsen Vorlage: SG-XI/193/2024**

Ratsherr Bruno Polzin teilt mit, dass für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 die Gebühr für die Wasserversorgung neu kalkuliert und beschlossen werden muss.

Zur Vorbereitung der Kalkulation sind folgende Punkte durch den Samtgemeinderat festzulegen:

a) Kalkulationszeitraum

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Einjährige bis dreijährige Kalkulationszeiträume sind demnach möglich.

Bisher wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren angewendet, dieser wird von der Verwaltung weiterhin empfohlen.

b) Ausgleich der Über- und Unterdeckungen

Ein Ausgleich der Überdeckungen ist zwingend vorgeschrieben. Kostenunterdeckungen sollten ebenfalls ausgeglichen werden, wobei politisch gewollte Unterdeckungen z. B. durch den Ansatz zu geringer Kosten nicht ausgleichsfähig sind. Erfolgt kein Ausgleich der Unterdeckungen sind diese durch den allgemeinen Haushalt zu tragen. Aufgrund des grundsätzlich geltenden Kostendeckungsprinzips empfiehlt sich hier auch ein Ausgleich der Unterdeckungen.

Der zeitliche Ausgleich ist auf drei Jahre nach Feststellung der Über- bzw. Unterdeckung beschränkt. Empfehlenswert ist dabei eine Orientierung an den Kalkulationszeiträumen.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Nachkalkulation 2021/2022 zuzustimmen. Des Weiteren soll die über den Kalkulationszeitraum ermittelte durchschnittliche Unterdeckung von rd. 85.851 € p.a. in der Vorkalkulation 2025-2026 entsprechend Berücksichtigung finden.

c) Eigenkapitalverzinsung

Das Einrichtungsvermögen wird durch das Kapital (Eigen- und Fremdkapital) finanziert. Diese Finanzierungskosten werden in die Gebührenkalkulation eingestellt. Sie berechnen sich auf Basis des in der Einrichtung jeweils noch gebundenen Fremd- und Eigenkapitals. In den bisherigen Gebührenkalkulationen wurde nur die Verzinsung des Fremdkapitals berücksichtigt. Eine Eigenkapitalverzinsung führt aufgrund der mehrheitlich durch Eigenkapital finanzierten Anlagegüter zu einer erheblichen Steigerung der Gebührensätze.

Im Bereich der Wasserversorgung kann der Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung die Gewerbesteuerpflicht auslösen, da durch das Anstreben einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals eine Gewinnerzielungsabsicht bejaht werden kann.

Aus diesem Grund wird verwaltungsseitig empfohlen, grundsätzlich auf eine Eigenkapitalverzinsung zu verzichten. Stattdessen sollen die Fremdkapitalzinsen angesetzt werden.

Der Betriebsausschuss sowie der Samtgemeindeausschuss haben in ihren Sitzungen einstimmig empfohlen, wie verwaltungsseitig vorgeschlagen zu beschließen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Samtgemeinde Oderwald folgenden einstimmigen

Beschluss:

- **Zu a):
Der Gebührenkalkulationszeitraum wird für die Jahre 2025 bis 2026 festgelegt.**

- **Zu b):**
Der vorgelegten Nachkalkulation der Wasserversorgungsgebühren des Zeitraumes 2021 bis 2022 wird zugestimmt. Die dort ermittelte Kostenunterdeckung wird im Rahmen der Gebührenkalkulation 2025/2026 als zusätzliche jährliche Ausgabe von rd. 85.851 € p. a. in den Jahren 2025 und 2026 eingestellt und damit in voller Höhe ausgeglichen.
- **Zu c):**
Auf den Ansatz kalkulatorischer Zinsen (Eigenkapitalverzinsung) wird verzichtet, stattdessen werden die Fremdkapitalzinsen angesetzt.

Punkt 6 Kalkulation der Schmutzwassergebühren ab 01.01.2025;
a) Festlegung des Kalkulationszeitraumes
b) Entscheidung über die Nachkalkulation 2021/2022
c) Festsetzung Eigenkapitalverzinsung/Fremdkapitalzinsen
Vorlage: SG-XI/194/2024

Ratsherr Bruno Polzin teilt mit, dass für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 die Gebühr für die Schmutzwassergebühr neu kalkuliert und beschlossen werden muss.

Zur Vorbereitung der Kalkulation sind folgende Punkte durch den Samtgemeinderat festzulegen:

d) Kalkulationszeitraum

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Einjährige bis dreijährige Kalkulationszeiträume sind demnach möglich.

Bisher wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren angewendet, dieser wird von der Verwaltung weiterhin empfohlen.

e) Ausgleich der Über- und Unterdeckungen

Ein Ausgleich der Überdeckungen ist zwingend vorgeschrieben. Kostenunterdeckungen sollten ebenfalls ausgeglichen werden, wobei politisch gewollte Unterdeckungen z. B. durch den Ansatz zu geringer Kosten nicht ausgleichsfähig sind. Erfolgt kein Ausgleich der Unterdeckungen sind diese durch den allgemeinen Haushalt zu tragen. Aufgrund des grundsätzlich geltenden Kostendeckungsprinzips empfiehlt sich hier auch ein Ausgleich der Unterdeckungen.

Der zeitliche Ausgleich ist auf drei Jahre nach Feststellung der Über- bzw. Unterdeckung beschränkt (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG). Empfehlenswert ist dabei eine Orientierung an den Kalkulationszeiträumen.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Nachkalkulation 2021/2022 zuzustimmen. Des Weiteren soll die über den Kalkulationszeitraum ermittelte Überdeckung von rd. 192.879 € p.a in der Vorkalkulation 2025-2026 entsprechend Berücksichtigung finden.

f) Eigenkapitalverzinsung

Das Einrichtungsvermögen wird durch das Kapital (Eigen- und Fremdkapital) finanziert. Diese Finanzierungskosten werden in die Gebührenkalkulation eingestellt. Sie berechnen sich auf der Basis des in der Einrichtung jeweils noch gebundenen

Fremd- und Eigenkapitals. In den bisherigen Gebührenkalkulationen wurde nur die Verzinsung des Fremdkapitals berücksichtigt. Eine Eigenkapitalverzinsung würde aufgrund der mehrheitlich durch Eigenkapital finanzierten Anlagegüter zu einer erheblichen Steigerung der Gebührensätze führen.

Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ein sogenannter Hoheitsbetrieb ist, gilt er nicht als Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 5 KStG und ist somit nicht steuerpflichtig. Durch den Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung kann, im Gegensatz zum Bereich Wasserversorgung, keine Gewerbesteuerpflicht ausgelöst werden.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 4 NKAG darf die Kalkulation eine angemessene Verzinsung des angewandten Kapitals einbezogen werden. Die Samtgemeinde Oderwald hat bisher auf den Ansatz kalkulatorischer Zinsen verzichtet, stattdessen wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt. Diese Vorgehensweise wird verwaltungsseitig empfohlen.

Er verweist auf die einstimmigen Beschlüsse des Betriebs- sowie des Samtgemeindeausschusses.

Ohne Aussprache hierzu fasst der Rat der Samtgemeinde Oderwald folgenden einstimmigen

Beschluss:

- **Zu a):**
Der Kalkulationszeitraum wird für die Jahre 2025 bis 2026 festgelegt.
- **Zu b):**
Die vorgelegte Nachkalkulation der Schmutzwassergebühr des Zeitraumes 2021 bis 2022 wird zugestimmt. Die dort ermittelte Kostenüberdeckung wird im Rahmen der Gebührenkalkulation 2025/2026 als zusätzliche jährliche Einnahme von rd. 192.879 € p. a. in den Jahren 2025 und 2026 eingestellt und damit in voller Höhe ausgeglichen.
- **Zu c):**
Auf den Ansatz kalkulatorischer Zinsen (Eigenkapitalverzinsung) wird verzichtet, stattdessen werden die Fremdkapitalzinsen angesetzt.

Punkt 7 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Vorlage: SG-XI/195/2024

Ratsherr Bruno Polzin teilt mit, dass die Gemeinde Flöthe beabsichtigt Teilbereiche der Gemeindestraßen „Auf den Wöhren/ImMahnhof“ in Groß Flöthe neu auszubauen. Diese Baumaßnahme wird aus Mitteln der Dorfentwicklung gefördert. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid liegt bereits vor.

Im Vorfeld wurden die Abwasserkanäle (SW und RW) untersucht. Das Ing.-Büro Kuhn und Partner, Braunschweig, hat die Untersuchungsberichte ausgewertet und ein Sanierungskonzept in Form der beigefügten Kostenschätzung (Stand: 09.04.2024) vorgelegt. Insgesamt wurden die Abwasserkanäle als stark sanierungsbedürftig eingestuft.

Die bisher eingeplanten Haushaltsmittel sind nicht ausreichend. Mit dem 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 werden im **Vermögensplan** die Mittel dafür bereitgestellt.

Insgesamt steigen die Ausgaben im Vermögensplan um 852.000,00 € von vorher 1.746.000,00 € auf nunmehr 2.598.000,00 €.

Die Kreditermächtigung wird somit auf 2.203.800,00 € neu festgesetzt.

Der **Finanzplan** wurde entsprechend angepasst.

Änderungen im **Erfolgsplan** und **Stellenplan** sind nicht vorgesehen.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Der Betriebsausschuss sowie der Samtgemeindeausschuss haben über den Beschlussvorschlag positiv beschieden.

Sodann fasst der Rat ohne weitere Aussprache folgenden einstimmigen

Beschluss:

- **Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird beschlossen.**

Punkt 8 **Angebot über regenerativen PV-Strom - Objekt Kläranlage **Vorlage: SG-XI/196/2024****

Samtgemeindebürgermeister Marc Lohmann teilt mit, dass die Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG Projekte rund um regenerative Energien fördert. Photovoltaik-Anlagen sind dabei das Kerngeschäft. Mit ihren sieben Partnern

- BS | ENERGY
- Braunschweigische Landessparkasse
- Nibelungen Wohnbau GmbH
- Stadt Braunschweig
- Volksbank BraWo eG
- Wohnungsbaugenossenschaft Wiederaufbau eG
- André Voermanek (stellvertretend für die Umweltwerkstatt e.V. und Energiewende 38)

deckt die Genossenschaft die gesamte Kompetenz und Wertschöpfungskette von der Planung über die Finanzierung, den Bau bis hin zur Vermarktung des Stroms ab. Nur Dachflächen muss die Genossenschaft anmieten.

Mit dem beigefügten Schreiben vom 25.03.2024 hat die Genossenschaft für die Kläranlage Kissenbrück ein Angebot für eine Photovoltaik-Anlage (Anlagengröße: 99,00 kWq) unterbreitet, die die Kläranlage mit 100% regenerativem Strom versorgen soll.

Im Vergleich zur aktuellen Stromversorgung spart der Eigenbetrieb rd. 16.559 EUR p.a. an Stromkosten und erhält Mieteinnahmen aus der Dachflächenvermietung von 990 EUR/Jahr (10,00 EUR je kWq). Die Laufzeit kann auf 20 Jahre festgeschrieben werden.

Er weist darauf hin, dass zusätzlich eine Untersuchung verschiedener Liegenschaften der Mitgliedsgemeinden (Dorfgemeinschaftshäuser/Sportheime) erfolgt sei. Hierbei wurde festgestellt, dass die hauptsächliche Nutzung dieser Liegenschaften in den Nachmittags- und Abendstunden liegt und der Eigenverbrauch des generierten Stroms sehr gering ist. In Zukunft ist aber auch die Untersuchung weiterer Liegenschaften, welche in der Trägerschaft der Samtgemeinde Oderwald liegen, geplant (Rathaus, Schulen usw.).

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig empfohlen, vorlagegemäß zu entscheiden.

Ohne Aussprache hierzu ergeht nachfolgender einstimmiger

Beschluss:

- **Das Vorhaben und die Konditionen gemäß dem beigefügten Angebot der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG vom 25.03.2024 wird bestätigt.**
- **Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt die Verträge für die Dachmiete und des Stromliefervertrages abzuschließen.**

Punkt 9 **Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften durch Obdachlose in der Samtgemeinde Oderwald.
Vorlage: SG-XI/197/2024**

Ratsfrau Susanne Fahlbusch teilt mit, dass in der Samtgemeinde Oderwald obdachlose Personen und Flüchtlinge derzeit in samtgemeindeeigenen oder von der Samtgemeinde angemieteten Wohnungen untergebracht und durch schriftliche Verfügung eingewiesen werden. Grundlage für die Einweisung ist die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften durch Obdachlose in der Samtgemeinde Oderwald vom 14.07.2021.

Aufgrund des immer knapper werdenden Wohnraumes für die Flüchtlingsunterbringung war es Ende des letzten Jahres erforderlich, dass Flüchtlinge, die der Samtgemeinde Oderwald zugewiesen wurden, in einer Gemeinschaftsunterkunft außerhalb der Samtgemeinde untergebracht wurden.

Der bisherigen Satzung fehlt es an Regelungstatbeständen für derartige Sachverhalte. Aus diesem Grund wurde die Satzung überarbeitet. Neben einigen redaktionellen Änderungen wurden der § 10 Abs. 5. neu eingefügt.

Die monatlichen Nebenkosten für die samtgemeindeeigenen Objekte belaufen sich seit mehr als 8 Jahren auf 50,00 Euro je Bewohner*in. Im Hinblick auf die allgemeinen Kostensteigerungen der letzten Jahre ist beabsichtigt, die monatlichen Nebenkosten mit in Kraft treten der geänderten Satzung auf 60,00 Euro je Bewohner*in anzupassen.

Sie verweist auf die vorgenommenen Änderungen die im Satzungsvergleich dargestellt sind.

Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Samtgemeinde Oderwald folgenden einstimmigen

Beschluss:

- **Die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften durch Obdachlose in der Samtgemeinde Oderwald wird beschlossen.**

Punkt 10 **Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages
Vorlage: SG-XI/198/2024**

Samtgemeindebürgermeister Marc Lohmann berichtet, dass die Geschäftsführung der Netzgesellschaft zur finalen Klärung einer möglichen organschaftlichen Eingliederung der

Netzgesellschaft in den Landkreis, eine diesbezügliche juristische Prüfung in Auftrag gegeben hat.

Die Beurteilung einer möglichen Organschaft erfolgt anhand der Beurteilung von drei Kriterien. Sobald alle drei Kriterien zur gesellschaftlichen Verknüpfung gegeben sind, besteht eine Organschaft und damit eine umsatzsteuerrechtliche Eingliederung, d.h. die Verpflichtung der Abgabe der gemeinsamen Umsatzsteuererklärung durch den Landkreis. Bislang hat die Netzgesellschaft die steuerrechtliche Eigenständigkeit vorausgesetzt und eine eigenständige Umsatzsteuererklärung abgegeben. Dies soll auch zukünftig uneingeschränkt so verbleiben.

Das Ergebnis der Überprüfung durch die Kanzlei Zirngibl Rechtsanwälte hat ergeben, dass keine Organschaft besteht.

Zu den drei Kriterien wurde festgestellt:

- a. Eine finanzielle Verknüpfung ist durch die Beteiligung des Landkreises an der Netzgesellschaft gegeben
- b. Eine organisatorische Verknüpfung ist durch die Personenidentität von Funktionsträgern beim Landkreis und der Netzgesellschaft (Geschäftsführung) gegeben, insbesondere durch die Weisungsbefugnis der Landrätin gegenüber dem Betriebsleiter des WLW und dem gleichzeitigen Geschäftsführer der Netzgesellschaft
- c. Eine Wirtschaftliche Verknüpfung ist nicht gegeben

Es sind somit lediglich zwei der insgesamt drei Kriterien als gegeben zu unterstellen.

Der Fachanwalt beschreibt in seiner Bewertung jedoch ein Restrisiko, dass die Finanzverwaltung hinsichtlich der wirtschaftlichen Verknüpfung zu einer anderslautenden Einstufung kommen könnte. Es wird daher empfohlen, zusätzlich das Kriterium der organisatorischen Verknüpfung aufzulösen und somit eine risikofreie Beurteilung zu schaffen.

Hierfür ist nach Vorschlag der Kanzlei die Änderung des Gesellschaftervertrages in § 12 Ziffer 8 zur Beschlussfassung notwendig. Beschlüsse in der Gesellschaft sind derzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erwirken, d. h. der Landkreis mit einem Stimmanteil von 60,1% kann Beschlüsse auch gegen alle anderen Gesellschafter durchsetzen. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse besonderer Art wie in Ziffer 8 zu § 12 aufgeführt.

Mit der Änderung § 12, Ziffer 8, Satz 1, sollen zukünftig alle Beschlüsse grundsätzlich nur mit einem abgegebenen Stimmanteil größer als 62%, getroffen werden können. Die besonderen Beschlussfassungen in § 12, Ziffer 8, Satz 3 bleiben davon jedoch unberührt.

Die den Ausbau finanzierende Helaba, Landesbank Hessen-Thüringen setzt im aktuell verhandelten Darlehnsvertrag den Ausschluss der Organschaft ebenfalls voraus, um die Möglichkeit von finanziellen Abführungen an den Landkreis auszuschließen.

Im Darlehnsvertrag muss daher die Versicherung abgegeben werden, dass eine Organschaft nicht besteht, d.h. dass die Änderung des Gesellschaftervertrags bis zum 30.09.2024 vorgenommen wird.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wird der Kommunalaufsicht vor der notariellen Beurkundung zur Zustimmung vorgelegt.

Es wird um Beschlussfassung in der formulierten Vorlage gebeten.

Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Samtgemeinde Oderwald folgenden einstimmigen

Beschluss:

1. Der Gesellschaftervertrag der Netzgesellschaft Braunschweiger Land mbH in der Fassung vom 08. März 2022 wird, unter der Maßgabe der Zustimmung der Mehrheit von 75 % der Gesellschafter, bis zum 30.09.2024 wie folgt geändert.
 - § 12, Ziffer 8, Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird so formuliert, dass die Beschlussfassungen der Gesellschafter nicht mehr nur mit einfacher Mehrheit, sondern vielmehr durch einen Stimmanteil der abgegebenen Stimmen von mehr als 62 % herbeigeführt werden können.
 - Die weiteren Regelungen in § 12, Ziffer 8 bleiben unverändert.

Punkt 11 Einwohnerfragestunde.

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Punkt 12 Anfragen.

Anfragen gemäß der Geschäftsordnung liegen nicht vor.

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

Genehmigt und unterschrieben am:

Johns
Ratsvorsitzende

M. Lohmann
Samtgemeindebürgermeister

Weber
Protokollführerin

Anlagen:

- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften durch Obdachlose in der Samtgemeinde Oderwald.

Verteiler:

1. Ratsmitglieder
2. Protokollbuch
3. z.d.A.